



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Direktor
Behörde für europäische politische
Parteien und europäische politische
Stiftungen
PHS 6 C 97
Europäisches Parlament
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel

Brüssel, den 16. Dezember 2016
C 2016-1117
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau ...,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2016, in dem Sie den EDSB zur Möglichkeit der Bestellung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der neu errichteten Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen („Behörde“) konsultieren. Wir wissen Ihr vorausschauendes Handeln und Ihre Bereitwilligkeit, die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen sicherzustellen, sehr zu schätzen.

Wie Sie zu Recht bemerken, verlangt Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) von jedem Organ und jeder Einrichtung der Gemeinschaft, dass sie zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Verordnung lässt bei der Voll- oder Teilzeitlichkeit der Funktion jedoch etwas Variationsspielraum, und auch wenn ein Vollzeitdatenschutzbeauftragter vorzuziehen ist, räumt der EDSB ein, dass es für kleinere Einrichtungen unzumutbar oder gar unmöglich sein kann, einen behördlichen Vollzeitdatenschutzbeauftragten zu bestellen.

Ein gemeinsamer bzw. von mehreren in Anspruch genommener Datenschutzbeauftragter könnte daher eine Lösung sein, insbesondere für eine besonders kleine Einrichtung wie die Behörde. Die Bestellung eines für mehr als ein Organ oder eine Einrichtung tätigen behördlichen Datenschutzbeauftragten muss jedoch von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die Organe oder Einrichtungen sowohl in ihrer Funktionsweise als auch in ihrem

Standort oder ihrer Organisation eng miteinander verbunden sind.¹ Dieses Kriterium ist in Ihrem Fall offensichtlich erfüllt.

Der EDSB möchte überdies betonen, dass für die Behörde alle Bestimmungen der Verordnung gelten, auch wenn die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten mit dem Parlament geteilt werden soll. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie insbesondere auf die Anforderungen von Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung hinweisen.

Nach der ersten dieser Bestimmungen wird der behördliche Datenschutzbeauftragte für eine Amtszeit von zwei bis fünf Jahren bestellt und ist eine Wiederbestellung für eine Amtszeit von insgesamt höchstens zehn Jahren möglich. Wenn das Mandat von Herrn S. als Datenschutzbeauftragter des Parlaments eine Voraussetzung für seine Bestellung zum Datenschutzbeauftragten der Behörde ist, ist es wichtig sicherzustellen, dass die beiden Mandate miteinander und mit der zeitlichen Anforderung von Artikel 24 Absatz 4 vereinbar sind.

Darüber hinaus ist Herr S. gemäß Artikel 24 Absatz 6 von der Behörde mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Mitteln auszustatten.

Schließlich möchte Sie der EDSB auf den Interessenkonflikt hinweisen, zu dem es für den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, insbesondere im Zusammenhang mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen der Behörde und dem Parlament, kommen kann, da der Datenschutzbeauftragte aufgefordert werden könnte, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Notwendigkeit dieser Datenübermittlung zu beraten.² In solchen Fällen sollte eine Alternativlösung gefunden werden (zum Beispiel könnte der stellvertretende Datenschutzbeauftragte des Parlaments oder ein Bediensteter der Behörde für die Beurteilung der Übermittlung zuständig sein).

Der EDSB vertraut darauf, dass die oben stehenden Überlegungen in der mit dem Parlament geschlossenen Vereinbarung zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gebührend Berücksichtigung finden, und bittet um Zusendung einer Kopie dieser Vereinbarung zusammen mit der Mitteilung der Bestellung des Datenschutzbeauftragten.

Wir freuen uns auf eine fruchtbare Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Mitarbeitern.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herr S., Datenschutzbeauftragter des Europäischen Parlaments

¹ Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem [Positionspapier des EDSB zu den behördlichen Datenschutzbeauftragten](#). Siehe Artikel 37 Absatz 3 der [Datenschutz-Grundverordnung](#), dem zufolge ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für mehrere Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe benannt werden kann.

² Artikel 7 der Verordnung.